

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Ordnung, Verkehr, Veterinärwesen und Verbraucherschutz	DRUCKSACHE	
Az.: 32/38 40 00	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 28.02.2017	50	2017

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
		öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz	20.03.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreisausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreistag		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):			Geschäftsbereich 32
Gefertigt: 32.20	Beteiligt: 32	Landrat In Vertretung gez.: Schlichting	zur Beschlussausführung. (Handzeichen)

Betreff:

Anträge des ASB Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des DRK Kreisverbandes Helmstedt e.V. nach § 19 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG)

Beschlussvorschlag:

Die beabsichtigte Genehmigung der vorliegenden Anträge der genannten Hilfsorganisationen auf eine geschäftsmäßige Durchführung des qualifizierten Krankentransports im Rettungsdienstbereich Landkreis Helmstedt für die Zeit vom 01.04.2017 bis zum 31.12.2018 wird zur Kenntnis genommen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 50	Jahr 2017

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Ein qualifizierter Krankentransport liegt vor, wenn es - außerhalb von Fahrten in der Notfallrettung oder im Intensivtransport - auf ärztliche Verordnung während der Beförderung von Kranken, Verletzten oder Hilfsbedürftigen einer fachgerechten Betreuung oder der besonderen Einrichtung eines Rettungsmittels bedarf.

10 Wer entsprechende Fahrten neben dem Träger des Rettungsdienstes oder dessen Beauftragten geschäftsmäßig durchführen will, bedarf der Genehmigung.

15 Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu prüfen, ob der Antragsteller bzw. der von diesem zur Führung der Geschäfte Bestellte zuverlässig, leistungsfähig und fachlich geeignet ist (*subjektive Genehmigungsvoraussetzung*) und ob die beantragte Genehmigung eine Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an einem funktionsfähigen, bedarfsgerechten, flächendeckenden und wirtschaftlichen Rettungsdienst erwarten lässt (*objektive Genehmigungsvoraussetzung*). Liegen die subjektiven Voraussetzungen vor und ist auf Grund der Auslastung der Rettungsmittel im betroffenen Rettungsdienstbereich eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nicht zu erwarten, darf die Genehmigung nicht versagt werden.

20 Bei beiden Antragstellern handelt es sich um Hilfsorganisationen, die bereits seit einigen Jahren über fahrzeugbezogen zu erteilende Genehmigungen für die Durchführung qualifizierter Krankentransporte im Landkreis Helmstedt verfügen. Die subjektiven Voraussetzungen für die Erteilung weiterer Genehmigungen sind - insbesondere mit Blick auf die bisherigen Erfahrungen in der täglichen Praxis - erfüllt.

30 Bezogen auf die objektiven Genehmigungsvoraussetzungen bleibt festzustellen, dass die Kapazitäten zur bedarfsgerechten Durchführung des qualifizierten Krankentransportes im Landkreis Helmstedt derzeit nicht ausreichen.

35 Neben den jeweils zweiten Rettungswagen an den Standorten der Rettungswachen in Helmstedt und Königslutter am Elm, die für kurze Fahrten innerhalb des jeweiligen Versorgungsbereichs auch zur Abdeckung von Spitzen im Krankentransportaufkommen eingesetzt werden, sind tagsüber - überwiegend montags bis freitags - vier Krankentransportwagen im Einsatz. Zwei Fahrzeuge werden vom ASB Kreisverband Helmstedt, ein Fahrzeug vom DRK Kreisverband Helmstedt und ein weiteres Fahrzeug von der Malteser Hilfsdienste gGmbH gestellt.

40 Trotz dieser Vorhaltung gelingt es nicht, das tägliche Fahrtenaufkommen zu bewältigen. Arbeitstäglich müssen durchschnittlich zwölf Fahrten zusätzlich über Einzelbeauftragungen zur Spitzenabdeckung durchgeführt werden, weil eigene Kapazitäten nicht vorhanden sind.

45 Es wird deshalb begrüßt, dass der ASB und das DRK bereit sind, jeweils zusätzlich ein Fahrzeug für den Einsatz im qualifizierten Krankentransport zur Verfügung zu stellen. Das zusätzliche Fahrzeug des ASB soll montags bis freitags (Feiertage ausgenommen) mindestens in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr bereitgehalten werden. Das Fahrzeug des DRK montags bis samstags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 50	Jahr 2017

50 Weil die praktischen Auswirkungen der vorgeschlagenen Bedarfsplananpassung - siehe Drucksache Nr. 48/2017 - auf die Vorhaltezeiten für den qualifizierten Krankentransport derzeit noch nicht eingeschätzt werden können, besteht Einvernehmen mit den beantragenden Hilfsorganisationen, die Genehmigungen bis zum 31.12.2018 zu befristen.

55 Im Ergebnis bleibt somit festzustellen, dass bezogen auf beide Anträge die subjektiven und objektiven Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigungen vorliegen.

Die Kostenträger werden vor der beabsichtigten Erteilung der Genehmigungen angehört, haben in einem Vorgespräch aber bereits signalisiert, dass keine Bedenken erhoben werden.
60

Die Entgelte für die im Rahmen der Genehmigung nach § 19 NRettDG durchzuführenden Krankentransporte sind von den Genehmigungsinhabern direkt mit den Kostenträgern zu verhandeln.